AUSSCHREIBUNG

Förderprogramm „Initiative Medien in NRW für Demokratie und Zusammenhalt“

1. Einleitung 2
2. Fördergegenstand 2
2.1 Was wir fördern 2
2.2 Was wir nicht fördern 3
3. Zielgruppen 4
3.1 Wen wir fördern 4
3.2 Wen wir nicht fördern 4
4. Umfang und Höhe der Förderung 5
4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben 6
4.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben 6
5. Fördervoraussetzungen und Bewertungskriterien 7
5.1 Fördervoraussetzungen 7
5.2 Bewertungskriterien 8
6. Notwendige Unterlagen für die Antragstellung 10
7. Prüfung und Auswahlverfahren 11
8. Bewerbungsfrist, Antragstellung und Zeitplan 12
9. Sonstige Förderbestimmungen 14

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2 · D-40221 Düsseldorf
T +49 211 77007-0
info@medienanstalt-nrw.de
F +49 211 727170
medienanstalt-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf
DE 33 3005 0110 1006 4802 53

1. EINLEITUNG

Die Landesanstalt für Medien NRW (LFM NRW) ist in ihrem Handeln der Meinungsfreiheit verpflichtet und hat die Aufgabe, ein demokratisches Mediensystem zu schützen. Meinungsfreiheit umfasst dabei nicht nur das Recht, eine eigene Meinung zu äußern, sondern setzt auch voraus, dass eine Vielfalt an Meinungen, Anbietern und Angeboten zugänglich ist. Daher ist es auch eine zentrale Aufgabe der LFM NRW Medienvielfalt aktiv zu schützen (vgl. § 88 Abs. 5, 5a LMG NRW). Darüber hinaus fördert die LFM NRW gemäß § 40 Abs. 6 LMG NRW Maßnahmen und Projekte für die Bürgermedien.

Mit dem digitalen Wandel verändern sich die Rahmenbedingungen der öffentlichen Meinungsbildung grundlegend. Digitale Plattformen und algorithmisch gesteuerte Inhalte beeinflussen zunehmend, welche Informationen Menschen erreichen. Zugleich steigen die Anforderungen an die Auffindbarkeit, Einordnung und Qualität verlässlicher Informationen. Eine vielfältige, qualitätsgesicherte Informationsversorgung und die Fähigkeit, Informationen kritisch zu bewerten, sind daher wesentliche Voraussetzungen für demokratische Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Vor diesem Hintergrund fördert die LFM NRW mediale Projekte, die die Informationsvielfalt in Nordrhein-Westfalen stärken, verlässliche und relevante Informationsangebote (weiter-) entwickeln, deren Sichtbarkeit und Zugänglichkeit verbessern sowie die Informations- und Medienkompetenz der Menschen in NRW fördern.

2. FÖRDERGEGENSTAND

2.1 WAS WIR FÖRDERN

Die LFM NRW fördert mediale Projekte zur Stärkung der Informationsvielfalt sowie der Informations- und Medienkompetenz in NRW. Gefördert werden insbesondere Vorhaben, die

- verlässliche, relevante und qualitätsgesicherte Informationsangebote schaffen oder wesentlich weiterentwickeln,
- lokale und regionale Informationsangebote stärken und zu einer vielfältigen Informationsversorgung in NRW beitragen,
- neue Zielgruppen, Perspektiven, Themen oder Informationsräume erschließen,
- die Sichtbarkeit, Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Reichweite informatorischer Inhalte erhöhen und/oder
- Informations- und Medienkompetenz vermitteln und Menschen zu einem kritischen, reflektierten Umgang mit Informationen und (digitalen) Medien befähigen.

Förderfähig sind sowohl **neue Projektvorhaben** als auch die wesentliche **Weiterentwicklung** bestehender Angebote. Bei der Weiterentwicklung eines bestehenden Angebots muss sich das beantragte Vorhaben inhaltlich und hinsichtlich seines Maßnahmenbeginns eindeutig vom bisherigen Angebot abgrenzen lassen. Förderfähig ist die Weiterentwicklung, wenn sie gegenüber dem bisherigen Angebot einen klar erkennbaren zusätzlichen Mehrwert schafft.

Ein zusätzlicher Mehrwert kann insbesondere durch neue innovative Formate, technische Entwicklungen, die Erschließung neuer Zielgruppen oder eine deutliche räumliche Ausweitung des Angebots entstehen. Reine Aktualisierungen, geringfügige Anpassungen oder die Fortführung beziehungsweise Finanzierung bereits laufender Regelangebote erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Mögliche Projektbeispiele:

- Video-, Audio-, Newsletter- oder Social-Media-Formate, die gesellschaftlich relevante Themen aufbereiten und verständlich erklären;
- Medienpädagogische Konzepte zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, z. B. zum Erkennen von Desinformation;
- Lokale oder regionale Informationsformate, die kommunale Themen, Entscheidungsprozesse oder Informationsbedarfe aufgreifen;
- Mediale Kooperationsprojekte zwischen Redaktionen, Content Creatorn, Bürgermedien, Vereinen, Bildungseinrichtungen oder weiteren Akteurinnen und Akteuren;
- Mediale Formate, die bislang wenig sichtbare Themen, Räume, Zielgruppen oder Perspektiven in NRW sichtbar machen;
- Technische oder redaktionelle Lösungen, die die Verbreitung, Auffindbarkeit und Sichtbarkeit von Informationsangeboten verbessern.

2.2 WAS WIR NICHT FÖRDERN

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Projekte,

- bei denen die mediale Umsetzung lediglich einen untergeordneten Bestandteil des Gesamtprojekts darstellt,
- die überwiegend kommerziellen, werblichen oder unterhaltenden Zwecken dienen,
- die parteipolitische Interessen oder Wahlwerbung unterstützen,
- deren Inhalte den demokratischen Grundwerten widersprechen oder diskriminierende, radikalisierende oder rechtswidrige Ziele verfolgen,
- mit deren Umsetzung bereits vor der Antragstellung begonnen wurde,

- die Daueraufgaben oder reguläre Unternehmens-, Vereins- oder Content-Aktivitäten ohne eigenständigen Projektcharakter finanzieren sollen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich nicht zulässig. Mit der Umsetzung eines Vorhabens darf daher erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden.

Als begonnen gilt ein Projekt insbesondere dann, wenn bereits verbindliche Verträge oder Leistungsvereinbarungen für seine Umsetzung geschlossen wurden oder der Beginn der Umsetzung öffentlich erkennbar ist. Hierzu zählen beispielsweise Ankündigungen auf Internetseiten, in sozialen Medien oder über andere Kommunikationskanäle.

Da die Staatsferne und redaktionelle Unabhängigkeit journalistischer Arbeit gewährleistet sein müssen, werden keine redaktionellen Inhalte als solche gefördert. Förderfähig können dagegen projektbezogene Aufwendungen für mediale Umsetzung, technische Entwicklung oder geeignete Produktions- und Verbreitungsformate sein

3. ZIELGRUPPEN

3.1 WEN WIR FÖRDERN

Das Förderprogramm richtet sich an Content Creator, Medien- und Telekommunikationsunternehmen sowie angrenzende Branchen, fortgeschrittene Startups aus Nordrhein-Westfalen bzw. an solche mit auf Nordrhein-Westfalen bezogenen Projekten und eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in NRW.

Die Content Creator sollten sich im Rahmen ihrer Arbeit journalistischer Methoden der Recherche und Aufbereitung bedienen. Bewerben können sich einzelne Content Creator, aber auch Agenturen und Managements. Fortgeschrittene Startups haben die frühe Gründungsphase abgeschlossen und befinden sich in der Produkt- bzw. Marktreife.

Antragberechtigt sind auch etablierte partizipative Strukturen (so genannte Bürgermedien, inklusive der Campusradios), die sich in nicht-kommerziellen Medien engagieren.

3.2 WEN WIR NICHT FÖRDERN

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Antragstellende mit Geschäftssitz oder Wohnsitz (bei natürlichen Personen) außerhalb Deutschlands;

- Politische Parteien, deren Vorfeldorganisationen sowie parteinahe Stiftungen;
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sowie deren rechtlich unselbständige Einrichtungen;
- Organisationen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in Gründung befinden;
- Kommunale Einrichtungen und Stadtverwaltungen;
- Organisationen oder Personen, deren Ziele und Aktivitäten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen oder rechtswidrige, extremistische oder volksverhetzende Inhalte fördern oder verbreiten.

4. UMFANG UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Für das Förderprogramm stehen **insgesamt bis zu 500.000, - EUR** zur Verfügung.

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung der Projektkosten (Sach- und Personalkosten) gewährt und beträgt **bis zu 90 Prozent** der anerkannten zuwendungsfähigen Projektgesamtkosten. Der Antragsteller hat einen **Eigenanteil von mindestens 10 Prozent** der zuwendungsfähigen Projektgesamtkosten zu erbringen. Die beantragten Projektgesamtkosten müssen **mindestens 10.000, - EUR** betragen. Die **Projektlaufzeit beträgt bis zu acht Monate**.

Die Höhe der Förderung richtet sich ausschließlich nach dem nachgewiesenen, angemessenen und für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsbedarfs. Die beantragten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Projektzielen, dem geplanten Umfang des Vorhabens, der Zielgruppe sowie der erwarteten Wirkung stehen. Nicht hinreichend begründete, nicht erforderliche oder nicht angemessene Ausgaben können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Projektkosten gekürzt oder ausgeschlossen werden.

Der erforderliche **Eigenanteil** kann durch finanzielle Eigenmittel oder durch projektbezogene Personalleistungen erbracht werden. Darüber hinaus können angemessen bewertete Eigenleistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers beziehungsweise des Projektteams berücksichtigt werden, sofern sie eindeutig dem Projekt zugeordnet und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Reduzieren sich im Projektverlauf die anerkannten zuwendungsfähigen Projektgesamtkosten gegenüber dem bewilligten Finanzierungsplan, reduzieren sich die Zuwendung und Eigenanteil grundsätzlich im gleichen Verhältnis. Maßgeblich ist dabei das im bewilligten Finanzierungsplan festgelegte Verhältnis zwischen Zuwendung und Eigenanteil. Eine Reduzierung der Gesamtkosten führt daher nicht dazu, dass zunächst oder ausschließlich der Eigenanteil vermindert wird.

Die Förderung wird als Geldmittel geleistet. Eine Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig. Weitere Partner zur Finanzierung werden nicht vorausgesetzt, werden jedoch ausdrücklich begrüßt.

Die tatsächliche Anzahl der geförderten Projekte und die jeweilige Förderhöhe richten sich nach der Qualität und Förderwürdigkeit der eingereichten Vorhaben, dem jeweiligen Finanzierungsbedarf sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln. Das Gesamtbudget von 500.000, - EUR muss nicht vollständig ausgeschöpft werden.

4.1 ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben, die unmittelbar für die Umsetzung des Projekts erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Zielen stehen. Die Kosten sind grundsätzlich marktüblich zu kalkulieren. Antragstellende sind verpflichtet, wirtschaftlich und sparsam mit den Fördermitteln umzugehen. Förderfähig sind insbesondere:

- Personalkosten oder projektbezogene Honorare, beispielsweise für Redaktion, Recherche, Content-Produktion, Projektmanagement oder technische Umsetzung;
- Sachkosten wie Produktions- und Veranstaltungskosten, projektbezogene Technik- und Raummieten sowie projektbezogene Lizenzen;
- Kosten für Distribution, Sichtbarkeitsmaßnahmen, barrierearme Aufbereitung und zielgruppengerechte Öffentlichkeitsarbeit;
- Projektbezogene Reisekosten in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW;
- Projektbezogene Verwaltungskosten bis zu 5% der anerkannten Personalkosten.

4.2 NICHT ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Laufende Betriebsausgaben ohne unmittelbaren Projektbezug (z. B. allgemeine Miet-, Energie-, Telefon- oder Versicherungskosten);
- Allgemeine Verwaltungskosten, sofern sie nicht projektbezogen und angemessen anteilig nachgewiesen werden;
- Kosten für Repräsentation, Bewirtung, Verpflegung, Geschenke oder sonstige Aufmerksamkeiten;
- Kosten, die nicht marktüblich, nicht wirtschaftlich oder nicht ausreichend belegt sind;
- Kosten, die außerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen oder anderen Vorhaben zuzuordnen sind.

5. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Voraussetzung für die Teilnahme am Förderprogramm ist die vollständige Erfüllung der nachstehenden Fördervoraussetzungen. Nur Anträge, die sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllen, werden anschließend anhand der Bewertungskriterien inhaltlich bewertet.

5.1 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- **Beitrag zur Informationsvielfalt**

Das beantragte mediale Projekt muss einen erkennbaren Beitrag zur Informationsvielfalt oder zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz leisten und damit die informierte öffentliche Meinungsbildung stärken. Gefördert werden insbesondere journalistische, erklärende und einordnende Formate sowie vergleichbare qualitätsgesicherte Informationsangebote. Der öffentliche Mehrwert des Projekts muss über die Eigenkommunikation der antragstellenden Organisation oder Person hinausgehen.

Das Projekt soll dazu beitragen, Menschen mit verlässlichen und relevanten Informationen zu erreichen, die Sichtbarkeit informativer Angebote zu erhöhen, neue Perspektiven auf gesellschaftlich relevante Themen zu eröffnen und/oder Informations- und Medienkompetenz nachhaltig zu stärken.

- **Mehrwert für die mediale Vielfalt in NRW**

Das beantragte mediale Projekt muss einen Bezug zu NRW aufweisen, der wie folgt hergestellt wird:

 - Der Geschäftssitz (Organisationen) oder Wohnsitz (natürliche Personen) befindet sich in NRW und/oder
 - der Geschäftssitz mindestens einer eingebundenen Partnerorganisation befindet sich in NRW und/oder
 - es ist nachweisbar geplant, einen eigenen Geschäftssitz in NRW festzulegen und/oder
 - das zu fördernde Projekt bezieht sich auf NRW.

- **Qualität und Transparenz der Informationsvermittlung**

Das beantragte mediale Projekt muss erwarten lassen, dass Informationen relevant, nachvollziehbar, transparent und qualitätsgesichert aufbereitet werden. Dazu gehören insbesondere

 - nachvollziehbare Quellen- und Recherchegrundlagen,

- fachliche oder journalistische Expertise,
- eine zielgruppengerechte Vermittlung,
- ein angemessener Umgang mit unterschiedlichen Perspektiven sowie
- Transparenz hinsichtlich Verantwortlichkeiten, Finanzierung und ggf. eingesetzter automatisierter oder KI-gestützter Verfahren.

- **Wirtschaftliche und gesicherte Projektplanung**

Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein. Die beantragten Fördermittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Projektzielen, dem geplanten Umfang und der erwarteten Wirkung stehen.

Das Projekt muss eine wirtschaftliche, sparsame und nachvollziehbare Kostenplanung aufweisen. Überhöhte oder nicht ausreichend begründete Ausgaben können zum Ausschluss des Antrags führen.

- **Noch nicht begonnenes bzw. abgegrenztes Projekt**

Das beantragte mediale Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein und muss über einen eindeutigen Projektbeginn, ein Projektende und messbare Ziele verfügen. Die Weiterentwicklung eines bestehenden Angebots ist nur förderfähig, sofern sie Gegenstand eines eigenständigen Innovations- oder Entwicklungsvorhabens ist und gegenüber dem bestehenden Angebot eine wesentliche inhaltliche, konzeptionelle oder technische Neuerung darstellt.

5.2 BEWERTUNGSKRITERIEN

Erfüllt ein Antrag sämtliche Fördervoraussetzungen, erfolgt die fachliche Bewertung anhand der folgenden Kriterien.

- **Wirkungskompetenz**

Bewertet wird, wie überzeugend das mediale Projekt darlegt, dass die vorgesehenen Zielgruppen mit relevanten Informationen tatsächlich erreicht werden. Dabei werden insbesondere

- die Nachvollziehbarkeit der Zielgruppendefinition,
- das Verständnis für deren Informationsbedarfe und Mediennutzung,
- die Eignung der vorgesehenen Formate,
- die geplanten Distributions- und Sichtbarkeitsmaßnahmen,
- die Produktions- und Umsetzungskompetenz sowie
- die nachvollziehbare Herleitung der erwarteten Wirkung.

berücksichtigt.

Eine bloße Benennung möglicher Reichweiten oder Plattformen genügt nicht. Erwartet wird eine konkrete Herleitung, wie Sichtbarkeit entsteht und wie diese qualitätsgesichert, transparent und am öffentlichen Interesse orientiert genutzt wird.

Bei Projekten zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz wird insbesondere bewertet, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, Kompetenzen im Umgang mit Informationen, journalistischen Inhalten und digitalen Medien nachhaltig zu stärken.

- **Beitrag zur lokalen Informationsvielfalt in Nordrhein-Westfalen**

Bewertet wird der konkrete Mehrwert des Projekts für die Informationsversorgung in NRW. Hierbei werden insbesondere

- die Relevanz des lokalen oder regionalen Bezugs für das Projekt und seine Zielgruppen,
- die Stärkung bestehender oder die Schaffung neuer lokaler bzw. regionaler Informationsangebote,
- ob konkrete Informationsbedarfe oder Versorgungslücken adressiert werden,
- ob bislang wenig sichtbare Themen, Räume oder Perspektiven einbezogen werden und
- wie die nachhaltige Wirkung des Projekts für NRW zu erwarten ist

berücksichtigt.

- **Qualität und Nachhaltigkeit des Projekts**

Bewertet werden insbesondere

- die fachliche Qualität des Gesamtkonzepts,
- der Innovations- bzw. Entwicklungsgrad,
- die Realisierbarkeit innerhalb des vorgesehenen Zeitraums,
- die Nachvollziehbarkeit von Arbeitspaketen, Zeitplanung und Kosten sowie
- die Strategie zur nachhaltigen Nutzung der Projektergebnisse.

Bei Weiterentwicklungen bestehender Angebote wird zusätzlich bewertet, inwieweit die geplanten Maßnahmen einen klar erkennbaren und überprüfbaren Mehrwert gegenüber dem bisherigen Angebot schaffen.

- **Qualifikation der Projektbeteiligten**

Bewertet werden

- die fachliche, technische und organisatorische Eignung der handelnden Personen bzw. Projektbeteiligten,
- projektrelevante Erfahrungen sowie
- die Fähigkeit, das Projekt wirtschaftlich und innerhalb des vorgesehenen Zeitraums umzusetzen.

6. NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über **das digitale Förderportal der LFM NRW**. Vor der Einreichung ist eine einmalige Registrierung im Förderportal erforderlich. Das Portal ist unter dem folgenden Link aufrufbar.

Förderportal: https://foerderungen.medienanstalt-nrw.de/

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- Name, Rechtsform und vollständige Adresse der antragstellenden juristischen oder natürlichen Person sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- Bei Projektteams Namen, Rollen und fachliche Kompetenzen der beteiligten Personen;
- Bei Umsetzung durch eine natürliche Person ein aktueller Lebenslauf einschließlich relevanter beruflicher Stationen sowie aussagekräftiger Online-Präsenzen;
- Eine aussagekräftige Projektbeschreibung - dazu gehört insbesondere:
 - Ausgangslage und identifizierter Informationsbedarf;
 - Projektziele und erwarteter Beitrag zur Informationsvielfalt;
 - Inhaltlicher Bezug zu NRW;
 - Zielgruppen und deren Informationsbedarfe;
 - Geplante Formate sowie Distributions-, und Sichtbarkeitsstrategie;
 - Indikatoren zur Erfolgsmessung einschließlich der vorgesehenen Kennzahlen, Messmethoden und Datenquellen zur Bewertung des Projekterfolgs (z. B. Reichweite, Engagement-Rate, Shares, Kommentare, oder Nutzungszahlen);
 - Plan zur nachhaltigen Nutzung oder Weiterentwicklung der Projektergebnisse.
- Beitrag zur medialen Vielfalt in NRW, wobei ein Bezug zu NRW folgendermaßen hergestellt wird:
 - Der Geschäftssitz (Organisationen) oder Wohnsitz (natürliche Personen) befindet sich in NRW und/oder
 - der Geschäftssitz mindestens einer eingebundenen Partnerorganisation befindet sich in NRW und/oder

 - es ist nachweisbar geplant, einen eigenen Geschäftssitz in NRW festzulegen und/oder
 - das zu fördernde Projekt bezieht sich auf NRW.
- Detaillierter Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der wesentlichen Einzelpositionen (wie z.B. Personalkosten/Honorare, Kosten für technische Infrastruktur und Materialien, Marketingmaßnahmen etc.) sowie Höhe der beantragten Fördersumme inkl. Angabe des Eigenanteils und ggf. von Fördergeldern Dritter. Alle Kosten müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden, z.B. durch Kopien von Rechnungen, (Eigen-)Belege etc.;
- Detaillierter Zeitplan inkl. Definition der Meilensteine, die durch die Förderung innerhalb von bis zu acht Monaten erreicht werden sollen. Frühester Projektbeginn ist der 02. Mai 2027.

Mit dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:

- Dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- Ob der/die Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
- Eine Erklärung und Darlegung, zu allgemeinen Angaben zur beihilferechtlichen Prüfung und ob und in welcher Höhe die Antragstellerin oder der Antragsteller Förderungen erhalten hat, die unter die De-Minimis-Verordnung fallen (Vordruck vorhanden);
- Dass bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen die ggf. aufgrund des Antrags gewährte Finanzierungshilfe angegeben wird.

Die LFM NRW kann jederzeit im Laufe des Verfahrens weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

7. PRÜFUNG UND AUSWAHLVERFAHREN

Die im Rahmen des Förderprogramms eingereichten Projektanträge werden in einem mehrstufigen Verfahren geprüft und bewertet.

Zunächst werden sämtliche Anträge formal geprüft. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der Antrag fristgerecht eingereicht wurde, sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Nur vollständige und förderfähige Anträge werden in das weitere Auswahlverfahren einbezogen.

Anschließend werden die formal zugelassenen Anträge anhand der veröffentlichten Bewertungskriterien durch die zuständige Fachabteilung bewertet. Danach sichtet und

bewertet ein Beirat aus unabhängigen Expertinnen und Experten die auf Grundlage der fachlichen Bewertung ausgewählten Anträge und gibt eine Empfehlung ab.

Über die Förderbewilligung und -höhe entscheidet die LFM NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte und Vorhaben hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. **Auch bei Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung**. Weiter behält sich die LFM NRW vor, die beantragte Fördersumme nur teilweise zu gewähren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. BEWERBUNGSFRIST, ANTRAGSTELLUNG UND ZEITPLAN

Die Frist zur Einreichung der Anträge – über das Förderportal der Landesanstalt für Medien NRW – beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung **am 01. Dezember 2026** und endet am **03. Februar 2027** (23:59 Uhr, maßgeblich ist das Datum der elektronischen Übermittlung).

Das digitale Förderportal ist unter folgendem Link aufrufbar:

https://foerderungen.medienanstalt-nrw.de/

Das Portal ermöglicht Antragstellenden die komplette digitale Abwicklung – von der Antragstellung über die Mittelanforderung bis zum Verwendungsnachweis.

Nach dem Ausfüllen des Antragsformulars im Förderportal stehen zwei Formen der rechtsverbindlichen Antragstellung zur Verfügung:

Option 1: Antragstellung mit Berechtigung

Antragstellende Personen, die kraft ihrer Funktion oder durch entsprechende Vollmacht bzw. Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person zum Handeln im Namen der Organisation berechtigt sind, können den Antrag direkt im Förderportal einreichen.

- Eine zusätzliche Unterschrift oder ein separater PDF-Upload ist nicht erforderlich.
- Es genügt die Bestätigung und digitale Übermittlung im Förderportal.
- Entsprechende Nachweise zur Einreichungsberechtigung können im Bedarfsfall nachgefordert werden.

Option 2: Antragstellung ohne eigene Berechtigung

Antragstellende, die nicht selbst vertretungsberechtigt oder bevollmächtigt sind, müssen den Antrag vor der Einreichung von einer vertretungsberechtigten Person rechtsverbindlich unterzeichnen lassen.

- Das Antragsformular wird im Förderportal ausgefüllt, als PDF exportiert und anschließend unterschrieben (handschriftlich oder elektronisch).
- Das unterschriebene PDF wird dann wieder im Förderportal hochgeladen und eingereicht.

Hinweis:

In beiden Fällen gilt der Antrag nur als fristgerecht eingereicht, wenn er vollständig und – sofern erforderlich – unterschrieben bis zu dem genannten Stichtag elektronisch übermittelt wurde.

Eine postalische Übersendung des Antrags ist nicht erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen oder bei ergänzend einzureichenden Unterlagen kann auch eine postalische Zusendung erfolgen. In diesem Fall gilt das Datum des Poststempels. Die Postadresse lautet:

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Kontakt für Rückfragen

Für Rückfragen steht Dunja Schnäbelin unter lautundklar@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen zur konkreten Antragsstellung oder zum Förderportal steht das Team „Vergabe und Zuwendungen“ unter foerderungen@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

Wir ermutigen alle Interessierten zu einer frühzeitigen Kontaktaufnahme, um eine passgenaue Beratung zu ermöglichen – von der grundsätzlichen Förderfähigkeit eines Projekts bis hin zu Fragen zu konkreten Antragsunterlagen.

Über das Förderportal besteht zudem die Möglichkeit, Anträge im Bearbeitungsmodus mit der LFM NRW zu teilen. So kann bei Bedarf eine gezielte Unterstützung bereits während der Antragsphase erfolgen.

Der Zeitplan im Überblick

Die Projektlaufzeit beträgt bis zu 8 Monate (Mai 2027 bis Dezember 2027).

- 03. Februar 2027 (23:59 Uhr) Ende Bewerbungsfrist
- Ende März/Anfang April 2027 Bekanntgabe der geförderten Projekte
- Mai 2027 Kick-Off-Veranstaltung (digital oder in Präsenz in Düsseldorf)

9. SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der LFM NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig.

Nach Projektabschluss ist durch die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der eine Zusammenfassung sowie eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel, des Projektverlaufs und der Ergebnisse enthält. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege. Darüber hinaus ist die Teilnahme der Förderempfängerinnen und Förderempfänger an folgenden Veranstaltungen verpflichtend: Digitaler Kick-Off (voraussichtlich im Mai 2027), digitales Projekt-Update (voraussichtlich im September 2027), dem LAUT UND KLAR Festival in Düsseldorf (voraussichtlich im Juli 2027) sowie die Abschlussveranstaltung (digital oder in Präsenz) Anfang 2028.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der/die Förderempfänger(in) den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der/die Förderempfänger(in) die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.